

## Risikokapitalgesellschaft nach luxemburgischem Recht

Die durch das Gesetz vom 15. Juni 2004 eingeführte Risikokapitalgesellschaft, auch bekannt als „SICAR“ (Französisch für „*Société d'Investissement en Capital à Risque*“), ist eine regulierte Gesellschaft, die in erster Linie Anlagen in Risikokapital und Private Equity im Allgemeinen tätigt.

### Wesentliche Merkmale

- ▶ Anlageinstrument in der Rechtsform einer Gesellschaft, die jedoch ähnlich einem Fonds operiert
- ▶ Erweiterte Definition der zulässigen Anleger
- ▶ Keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Anlagen und Beteiligungen, sofern die Kriterien für Risikoanlagen erfüllt sind
- ▶ Keine Vorschriften für die Risikodiversifizierung
- ▶ Mögliche Trennung der Vermögenswerte durch Auflegung von Teilfonds
- ▶ Eingeschränkte Berichtspflichten
- ▶ Attraktive steuerliche Regelung
- ▶ Vorteile durch die von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und die EU-Richtlinien

## 1. Geltungsbereich

### 1.1 Zulässige Anleger

Drei Kategorien von Anlegern sind berechtigt, in SICAR zu investieren:

- ▶ Institutionelle Anleger
- ▶ Professionelle Anleger
- ▶ Sonstige sachkundige Anleger, die durch Unterschrift ihren Status als sachkundige Anleger bestätigt haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Mindesteinlage von 125.000 EUR
  - Beteiligung an der Verwaltung der SICAR
  - Positive Beurteilung durch ein Kreditinstitut oder einen anderen professionellen Akteur des Finanzsektors, die deren Fähigkeit zur Einschätzung der beabsichtigten Anlagen und der damit verbundenen Risiken bescheinigen.



## 1.2 Wahlrecht

Beansprucht eine Gesellschaft den Status als SICAR, muss dies durch einen entsprechenden Passus in der Satzung kenntlich gemacht werden.

## 2. Rechtliche Aspekte

### 2.1 Rechtsformen

Eine SICAR muss eine der folgenden Rechtsformen wählen:

- ▶ Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*, „SA“);
- ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à Responsabilité Limitée*, „SARL“);
- ▶ Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*, „SCA“);
- ▶ Genossenschaft auf Aktien (*Société Coopérative Organisée comme une Société Anonyme*, „SCoSA“);
- ▶ Kommanditgesellschaft (*Société en Commandite Simple*, „SCS“).

Außerdem ist zu beachten, dass eine SICAR auch als Umbrellafonds mit mehreren Teilfonds gegründet werden kann, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten streng voneinander getrennt sind.

### 2.2 Kapitalstruktur

Eine SICAR muss eine Kapitalausstattung von mindestens 1.000.000 EUR besitzen, die gezeichnetes Kapital zuzüglich vereinnahmter Ausgabeaufschläge umfasst. Das Kapital muss binnen zwölf Monaten nach Genehmigung der SICAR durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) vollständig gezeichnet sein.

Anders als normale Gesellschaften können SICAR ein variables Anteilkapital besitzen; hierfür sind keine weiteren formellen Anforderungen zu beachten.

### 2.3 Bewertung der Vermögenswerte

Die Bewertung des Fondsvermögens für SICAR erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren zu ermitteln ist. In der Regel werden hierfür die von spezialisierten Berufsverbänden festgelegten Bewertungsgrundsätze angewendet.

Die Anleger können, falls erforderlich, entscheiden, dass eine regelmäßige Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgen soll.

### **3. Anlagevorschriften**

#### **3.1 Anlagepolitik und Risikostreuung**

Eine SICAR muss in Vermögenswerte investieren, die als „Risikokapital“ gelten, mit dem Ziel, einen Gewinn an die Ausleger auszuschütten, der in Relation zu dem von ihnen eingegangenen Risiko steht.

Da die Begriffsdefinition für „Risikokapital“ vom Gesetzgeber sehr weit gefasst ist, und zwar als die direkte oder indirekte Einbringung von Vermögenswerten in Unternehmen zum Zweck ihrer Errichtung, Entwicklung oder Börsennotierung, hat die CSSF ein diesbezügliches Rundschreiben mit Grundsätzen für zugelassene Anlagen herausgegeben.

Grundsätzlich kommen alle Arten von Vermögenswerten (zum Beispiel Wertpapiere, Schuldtitel, hybride Instrumente, Immobilien) in Betracht, vorausgesetzt, es handelt sich um Risikoinvestitionen mit dem Ziel der Wertsteigerung oder Wertschöpfung.

Es ist zu beachten, dass SICAR im Gegensatz zu Investmentfonds nicht verpflichtet sind, ihre Risiken zu diversifizieren. Eine SICAR darf lediglich in ein Zielobjekt investieren.

### **4. Aufsichtsrechtliche Behandlung**

#### **4.1 Behördliche Aufsicht**

SICAR benötigen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine entsprechende Genehmigung der CSSF. Anschließend unterliegen sie der ständigen Aufsicht durch die CSSF. Zu beachten ist jedoch, dass für SICAR weniger strenge aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten, da das Angebot zur Anlage in SICAR sich an sachkundige Anleger richtet, bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Lage sind, das Risiko aus derartigen Anlagen selbst einzuschätzen.

Außerdem ist zu beachten, dass die CSSF zwar keine eingehende Prüfung aller Materialien vornimmt, dass sie jedoch den Angebotsprospekt, die Satzung/Verwaltungsvorschriften, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung (diese müssen berufserfahren und von gutem Leumund sein) sowie die Wahl der Depotbank für die SICAR genehmigt.

#### **4.2 Anforderungen an die Depotbank**

SICAR müssen eine Depotbank mit Sitz in Luxemburg mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte beauftragen.

#### **4.3 Verpflichtung zur Benennung eines Abschlussprüfers**

Die Jahresabschlüsse der SICAR müssen durch einen in Luxemburg zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden.

## 4.4 Berichtspflichten

SICAR sind verpflichtet, Angebotsunterlagen (einen Verkaufsprospekt) und einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist den Anlegern spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine Gewinn- und Verlustrechnung, wichtige Informationen zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie weitere für die Beurteilung wichtige Informationen enthalten.

## 5. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von SICAR richtet sich nach der gewählten Rechtsform. Vier der fünf weiter oben genannten Gesellschaftsformen sind steuerpflichtige Körperschaften, von denen eine steuerlich transparent ist.

### 5.1 Steuerpflichtige Körperschaften

SICAR in Form einer SA, SARL, SCA oder SCoSA unterliegen mit einem Gesamtsteuersatz von 28,80 % in der Regel uneingeschränkt der Körperschaft- und Gewerbesteuer mit einem Gesamtsteuersatz von 28,80 %. In der Praxis vermeiden SICAR jedoch eine erhebliche steuerliche Belastung in Luxemburg, da sie Erträge und Gewinne aus folgenden Quellen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ausschließen dürfen:

- Übertragbare Wertpapiere. Die Definition dieser Einkünfte ist sehr weit gefasst und umfasst nicht nur Aktien und Anteilspapiere (sowie die daraus erzielten Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinne), sondern auch Schuldtitel.
- Kurzfristige Bareinlagen über eine Dauer von bis zu zwölf Monaten, die für künftige Risikokapitalanlagen vorgesehen sind. Diese Ausnahme betrifft durch die SICAR bereits eingeforderte und durch die Anleger bereits eingezahlte, aber noch nicht angelegte liquide Mittel.

Demzufolge sind SICAR lediglich mit Nebeneinkünften steuerpflichtig. Weiterhin sind SICAR von der Vermögensteuer und von der Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Liquidationserlöse befreit.

### 5.2 Steuerlich transparente Körperschaft

SICAR in Form einer SCS sind gemäß den steuerlichen Regelungen für Luxemburg als steuerlich transparente (das heißt selbst nicht steuerpflichtige) Gesellschaften. Die durch die SICAR erzielten Erträge werden daher als direkt durch die Gesellschafter erzielte Erträge behandelt und diesen im Verhältnis der Höhe ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft direkt zugeordnet. Folglich werden diese Erträge nach den geltenden Regelungen in den Ländern besteuert, in denen die betreffenden Gesellschafter ihren Wohnsitz haben.

SICAR sind von der Vermögensteuer und von der Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Liquidationserlöse befreit.

## 6. Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung

Nach den luxemburgischen Steuergesetzen sind SICAR nicht verpflichtet, eine bestimmte Obergrenze für den Verschuldungsgrad einzuhalten.

## 7. Dienstleistungsangebot von Experta Luxembourg

Experta Luxembourg ist ein Anbieter von Dienstleistungen für Gesellschafts- und Anlagestrukturen sowie Finanz- und Nachlassplanung. Experta Luxembourg unterstützt Privatpersonen, Firmenkunden und institutionelle Anleger durch maßgeschneiderte Lösungen unter Nutzung kreativer Planungstechniken aus den verschiedensten Rechtsordnungen.

Experta Luxembourg kann Sie bei der Einrichtung und Verwaltung von SICAR unterstützen. Dabei übernehmen wir auf Wunsch die gesamte Abwicklung für die Errichtung sowie sämtliche anfallenden Verwaltungsarbeiten nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer **+352 269255-1** oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [experta@experta.lu](mailto:experta@experta.lu).

Januar 2011

*Dieses Datenblatt soll dem Leser einen allgemeinen Überblick über relevante Aspekte im Zusammenhang mit SICAR verschaffen. Es sollten keine Schritte ohne vorherige Absprache mit Experta Luxembourg unternommen werden, da dieses Dokument alleine nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung und der Verwaltung der SICAR abdecken kann. Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument ausschließlich Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen ist.*